

Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 a des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden in der Zeit vom 18. November 1935 bis 29. Februar 1936 durch die polizeilichen Meldebehörden erfasst und im Frühjahr 1936 gemustert:

die wehrpflichtigen Deutschen der Geburtsjahrgänge 1913 und 1916, außerdem in Ostpreußen auch des Geburtsjahrgangs 1911.

II. a) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913 werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom Sommer 1936 an im Verlauf der nächsten Jahre aktiven Wehrdienst nur in zweimonatigen Lehrgängen bei Ergänzungseinheiten zu leisten.

b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916 haben in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 oder vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

c) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1911 in Ostpreußen werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom 1. Oktober 1936 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

III. Für die wehrpflichtigen Deutschen der unter I genannten Geburtsjahrgänge, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, folgen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Vom 26. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) wird verordnet:

§ 1

(1) Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die am 30. November 1935 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einen Auftrag dazu erteilt hat.

(2) Die Vorschriften des § 53 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Verordnung über seemannische Feuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) bleiben unberührt. Die seemannischen Feuerstellen sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 2

(1) Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres zugelassen

1. für die Vermittlung von Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagentur),